

Gedanken zum «Anwalt des Kindes» – insbesondere zur Vertretung des Kindes von psychisch belasteten Eltern

Regula Gerber Jenni, Dr. iur., Titularprofessorin an der Universität Freiburg, Kindesvertreterin

Stichwörter: *Kinderanwältin, Kinderanwalt, Kindesvertretung, Kindeswille, Kindeswohl, Psychisch belastete Eltern.*

Mots-clés: *Avocat-e de l'enfant, Bien de l'enfant, Parents souffrant de troubles psychiques, Représentation de l'enfant, Volonté de l'enfant.*

Parole chiave: *Avvocata del minore, Avvocato del minore, Bene del figlio, Genitori che soffrono di turbe psichiche, Rappresentanza del figlio, Volere del figlio.*

Der Beitrag erörtert die Lage von Kindern psychisch belasteter Eltern anhand von Forschungsergebnissen. Dabei wird auch auf die Kinderperspektive eingegangen. Darauf aufbauend wird die Arbeit einer Kinderanwältin oder eines Kinderanwalts für diese besonders vulnerablen Kinder vorgestellt, wobei Kommunikation, Information und Unterstützung als zentrale Punkte behandelt werden. Die dichotome Frage, ob die Kinderanwältin oder der Kinderanwalt primär dem Kindeswohl oder dem Kindeswillen verpflichtet ist, betrifft die Kindesvertretung allgemein, stellt sich also nicht nur bei Kindern psychisch belasteter Eltern. Die Dichotomie wird kritisch hinterfragt, und es werden Prinzipien einer kindgerechten Vertretung diskutiert.

Réflexions au sujet de «L'avocat de l'enfant», en particulier s'agissant de la représentation de l'enfant de parents souffrant de troubles psychiques

La contribution, basée sur les résultats d'une recherche scientifique, aborde la question des enfants de parents souffrant de troubles psychiques selon la perspective du point de vue de l'enfant. Sur cette base, la contribution présente le travail d'un-e avocat-e de l'enfant dans ce contexte d'enfants particulièrement vulnérables dans lequel la communication, l'information et le soutien sont primordiaux. La question dichotomique de la défense du bien de l'enfant ou de celle de la volonté de l'enfant par son avocat-e ne se pose pas uniquement pour les enfants de parents souffrant de troubles psychiques, mais de manière générale en matière de représentation de l'enfant. La dichotomie est analysée de manière critique par l'auteure qui discute également des principes d'une représentation effectivement adaptée aux enfants.

Riflessioni sull'«Avvocato dei minori» – in particolare per la rappresentanza dei figli di genitori che soffrono di turbe psichiche

Il contributo, basato su risultati di una ricerca scientifica, pone in discussione la situazione dei figli minorenni di genitori che soffrono di turbe psichiche. In esso si considerano anche le prospettive dei minori. E' di conseguenza presentato un impianto del lavoro di un'avvocata o di un avvocato in favore di questi minori vulnerabili. Quali punti centrali sono affrontati: la comunicazione, l'informazione e il sostegno. La questione dicotomica, secondo la quale l'avvocata o l'avvocato del minore sono tenuti prioritariamente ad agire per il bene del figlio o assecondando la sua volontà, riguarda la rappresentanza del minore in generale e non si pone unicamente per i figli di genitori che soffrono di turbe psichiche. Nel testo che segue, la dicotomia è vagliata criticamente e sono discussi i principi di una corretta rappresentanza del figlio.

1. Einleitung

«Das Postulat der Vertretung des Kindes ist nichts anderes als der verfahrensmässige Aspekt der Maxime des Kindeswohls»: CYRIL HEGNAUER hat diesen Schlusssatz unter seinen Aufsatz *Der Anwalt des Kindes* gesetzt, den er vor zweiundzwanzig Jahren in dieser Zeitschrift publiziert hat.¹ Anhand der Rezension des gleichnamigen Grundlagenwerks von SALGO² erörtert HEGNAUER die Frage, wieweit das schweizerische Zivilverfahrensrecht die Kindesinteressen sichert. Dabei spricht er sich klar für die Aufnahme der Kindesvertretung in das zu revidierende Scheidungs- und Vormundschaftsrecht aus, denn diese Rechtsgebiete «berühren das Kind aufs Stärkste, behandeln es aber nur als Objekt des Verfahrens.»³

In der Zwischenzeit hat sich Einiges bewegt: Die Anwältin oder der Anwalt des Kindes kommt nicht nur in den Normen des geltenden Scheidungs- und Kindesschutzrechts, sondern auch in der Praxis vor. Über das Pflichtenheft der Kindesvertretung und deren Rollenverständnis ist sich die Literatur allerdings nicht ganz einig. Das dürfte das Bundesgericht jüngst bewegt haben, als es einen Streit um die Entschädigung der Kindesvertreterin in einem Scheidungsverfahren zu beurteilen hatte, sich im Entscheid grundsätzlich zum Aufgabenbereich und zur Funktion der Kindesvertretung zu äussern.⁴

Materiell sieht das Zivilrecht für Kinder in schwierigen psychosozialen Situationen Kindesschutzmassnahmen vor. Diese können einerseits in Kindesschutzverfahren von der KESB, andererseits bei Trennung und Scheidung vom Gericht verfügt werden. In Verfahren, in denen über die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (namentlich die Fremdplatzierung des Kindes) oder über die Kinderzuteilung (Regelung der elterlichen Obhut oder Sorge) sowie über den persönlichen Verkehr zu entscheiden ist, können die KESB oder das Gericht eine Vertretung des Kindes anordnen (Art. 314a^{bis} ZGB und Art. 299 f. ZPO). Die gesundheitliche Verfassung der Eltern hat mithin nur indirekten Einfluss auf die Einsetzung einer Kindesvertretung.⁵

Die Autorin dankt Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

¹ CYRIL HEGNAUER, *Der Anwalt des Kindes*, ZVW 1994, S. 181 ff. Auch publiziert in: KURT AFFOLTER et al. (Hrsg.), *Cyril Hegnauer – Gesammelte Schriften aus Anlass seines 90. Geburtstages*, Zürcher Studien zum Privatrecht 229, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 409 ff. – STEFAN BLUM/CHRISTINA WEBER KHAN, *Der «Anwalt des Kindes» – eine Standortbestimmung*, ZKE 2012, S. 32 ff., beziehen sich in ihrer Einleitung ebenfalls auf den Aufsatz von HEGNAUER.

² LUDWIG SALGO, *Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren. Eine vergleichende Studie*, suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1220, Frankfurt a.M. 1996.

³ HEGNAUER (Fn 1), S. 412.

⁴ Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2015 (5A_52/2015); zur Publikation vorgesehen.

⁵ Das Familienrecht thematisiert die Relevanz der gesundheitlichen Verfassung der Eltern bezüglich ihrer Beziehung zu ihren Kindern nicht bzw. nur über Kindesschutzmassnahmen oder allenfalls über die Anordnung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens. Zur Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung eines Elternteils im Zusammenhang mit Kindesschutzmassnahmen vgl. BGER 5A_211/2014, 14. Juli 2014, in: *FamPra.ch* 2014, S. 1104 ff.

Anlass der Überlegungen zur Kindesvertretung bei Kindern von psychisch belasteten Eltern bildete ein Kurzreferat an der Tagung der FachrichterInnen und SozialarbeiterInnen der Familiengerichte des Kantons Aargau vom vergangenen November. Bei der Vorbereitung galt es unter anderem zu klären, wie die Kindesvertretung dem Kind in solchen Lebensumständen begegnet, welche Fragen besonders wichtig sind und welche Arbeitsweise die Rechte des Kindes, seinen Willen und sein Wohlergehen bestmöglich berücksichtigt. Diese Themen sollen im Folgenden diskutiert werden.⁶ Zuerst wird anhand der Ergebnisse der Studie von LENZ allgemein auf die Situation des Kindes von psychisch belasteten Eltern eingegangen.⁷ Gestützt darauf werden einzelne Aspekte der Arbeit einer Kinderanwältin für das Kind psychisch belasteter Eltern vorgestellt. Dazu gehört abschliessend die Auseinandersetzung mit der jüngst wieder aufgeworfenen Frage, ob sich die Kindesvertretung am Kindeswohl oder am Kindeswillen zu orientieren habe.⁸ Dabei sollen auch einige Überlegungen zum oben erwähnten Bundesgerichtsurteil einfließen.

Art. 23 Abs. 4 UN-Behindertenrechtskonvention nimmt Bezug auf psychisch kranke Eltern: «Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.» Nach Art. 1 des Übereinkommens zählen auch «seelische Beeinträchtigungen» zu Behinderungen: «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.» UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention); in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014 (SR 0.109). Zur Behindertenrechtskonvention im Kontext von Elternschaft vgl. MICHAEL KÖLCH/UTE ZIEGENHAIN/JÖRG M. FEGERT, *Kinder psychisch kranker Eltern. Herausforderungen für eine interdisziplinäre Kooperation in Betreuung und Versorgung*, Weinheim/Basel 2014, S. 112–117.

⁶ Zur Terminologie: «Definiert wird eine psychische Störung als Beeinträchtigung in Emotionen, Verhalten und Denkprozessen, die sich bei den Betroffenen als Leidensdruck manifestieren und dazu führen können, dass die Erreichung wichtiger Ziele blockiert wird» (REVITAL LUDEWEG et al., Richterliche und behördliche Entscheidungsfindung zwischen Kindeswohl und Elternwohl: Erziehungsfähigkeit bei Familien mit einem psychisch kranken Elternteil, *FamPra.ch* 2015, S. 562 ff., S. 580 m.w.H.). «Psychische Störungen stellen kein einheitliches, zeitlich stabiles Phänomen dar, das klar umrissen ist. Ein Teil der psychischen Erkrankungen sind beispielsweise mit Hilfe von Psychotherapien sowie medikamentös gut behandelbar, sodass Beeinträchtigungen hauptsächlich nach Ausbruch der Erkrankung entstehen, jedoch über die Zeit behoben werden können» (LUDEWEG et al., S. 563 f.). Eine psychische Erkrankung oder Störung kann in jedem Fall nur durch eine Psychiaterin oder einen Psychiater diagnostiziert werden. Ohne Diagnose können allenfalls vorsichtig Hinweise auf eine psychische Erkrankung, Störung oder Belastung benannt werden. Die Autorin dieses Beitrags ist sich der Schwierigkeit bewusst, als Juristin die Fachbegriffe «Psychische Erkrankung bzw. Störung bzw. Belastung» korrekt anzuwenden. Sie verwendet deshalb generell und verallgemeinernd den Begriff «Psychische Belastung», ausser bei direktem Bezug auf die Fachliteratur.

⁷ ALBERT LENZ, *Kinder psychisch kranker Eltern*, 2. Auflage, Göttingen 2014, S. 85 ff.

⁸ SUSANNE MEIER, *Kindesvertretung: Eine Bestandesaufnahme mit Plädoyer für die Willensvertretung*, ZKE 2015, S. 341 ff.

2. Zur Situation des Kindes von psychisch belasteten Eltern

In der Schweiz liegt keine aktuelle Statistik über Kinder psychisch belasteter Eltern vor. LUDEWIG et al. gehen von ungefähr 300 000 betroffenen Kindern und Jugendlichen aus.⁹ Diese Kinder sind besonders vulnerabel und belastet: «Sie sind stärker auf sich gestellt, müssen mehr als andere Kinder mit dem familiären Alltag, mit ihren Problemen in der Schule oder in der Freizeit alleine fertig werden, mit Unsicherheit und Einsamkeit selber zurechtkommen. In dieser Situation ist es ausgesprochen schwer, die eigene Identität zu finden und zu entwickeln.»¹⁰ Dazu kommt, dass in Familien mit psychisch kranken Eltern ein erhöhtes Risiko für Kindeswohlgefährdungen besteht.¹¹ Im Verhältnis der Eltern untereinander ist die psychische Erkrankung des Partners oder der Partnerin häufig mit negativen Entwicklungen in der Partnerschaft verbunden, was zu Trennung und Scheidung und damit zu zusätzlicher Belastung des Kindes führen kann.¹²

2.1. Die Kinderperspektive: Die Studie von LENZ

Eine von LENZ durchgeführte Studie über Kinder als Angehörige psychisch kranker Eltern ist dem subjektiven Erleben der Kinder und ihrer direkten Betroffenheit gewidmet.¹³ Die Kinder geben Auskunft darüber, wie sie die psychische Erkrankung ihrer Eltern und deren Klinikaufenthalt sowie die Auswirkungen der Erkrankung auf das Familiensystem erleben, wie sich selbst die Krankheitsursache erklären, welche Unterstützung sie erhalten bzw. sich wünschen. Die Ergebnisse zeigen «Kinder als genaue Beobachter ihrer erkrankten Eltern», die auf das veränderte Verhalten¹⁴ ihrer Eltern bzw. ihres Elternteils mit Schonung und Rücksicht reagieren, vermehrt zu Hause bleiben, mehr Haushaltsarbeiten verrichten und sich selbst zurücknehmen.¹⁵

Jüngere Kinder empfinden Schuldgefühle und Trennungs- und Verlustangst, aber auch Wut auf den erkrankten Elternteil. Sie haben Angst, dass sich die

⁹ LUDEWIG et al. (Fn 6), S. 565. Sie weisen ferner auf frühere Hochrechnungen hin, wonach zwischen 20 000 und 50 000 Kinder und Jugendliche in Familien mit psychisch kranken Eltern leben.

¹⁰ LENZ (Fn 7), S. 83; S. 279 ff. im Zusammenhang mit der Förderung der kindlichen Bewältigungskompetenz.

¹¹ LENZ (Fn 7), S. 49. Vgl. auch LUDEWIG et al. (Fn 6), S. 583 f.

¹² LENZ (Fn 7), S. 207 ff.; LUDEWIG et al. (Fn 6), S. 573.

¹³ LENZ (Fn 7), S. 85 ff. Befragt wurden 15 weibliche und 7 männliche Kinder im Alter zwischen 7 und 19 Jahren. Die meisten Kinder lebten zum Zeitpunkt der Befragung mit dem erkrankten Elternteil zusammen, ein Drittel mit der alleinerziehenden erkrankten Mutter. – In diesem Beitrag können nicht alle Ergebnisse der Untersuchung gewürdigt werden, hervorgehoben werden diejenigen Resultate, die nach Ansicht der Autorin für die Arbeit der Kindesvertretung besonders bedeutsam sind. Weitere Studien zur Situation von Kindern psychisch erkrankter Eltern aus der Kinderperspektive sind auch besprochen in: ULRIKE LOCH, *Kinderschutz mit psychisch kranken Eltern. Ethnografie im Jugendamt*, Weinheim/Basel 2014, S. 47–53.

¹⁴ Als «Frühwarnzeichen» nennen die Kinder folgende: Viel weinen und im Bett liegen; Rückzug und grübeln; unruhig, gereizt, schnell aufbrausend; überängstlich, überbehütend, anklammernd; Aufgaben im Haushalt und in der Familie werden nicht mehr erledigt (LENZ (Fn 7), S. 93).

¹⁵ LENZ (Fn 7), S. 92, vgl. auch S. 288.

Krankheit verschlimmert und dem Elternteil etwas zustossen könnte oder dass er sich etwas antut. Das wiederholte Erleben akuter Krankheitsphasen löst bei ihnen Resignation und Hoffnungslosigkeit aus.¹⁶ Jugendliche haben Angst, selber zu erkranken. Sie äussern Mitgefühl und Traurigkeit, fühlen sich für die Familie verantwortlich und empfinden Schuldgefühle, wenn sie sich abgrenzen und distanzieren. Sie sind enttäuscht über den Verlust des Elternteils als Identifikationsfigur.¹⁷ Die Angst, selber psychisch krank zu werden, ist nicht unbegründet, wie Forschungen belegen.¹⁸

Mit der Verantwortungsübernahme für den belasteten Elternteil oder für die ganze Familie ist die Parentifizierung angesprochen, die Verantwortungsverchiebung oder Rollenumkehr. Die unangemessene Verantwortungsübernahme führt zu verwischten Generationengrenzen zwischen Eltern und Kind, was die kindliche Entwicklung gefährdet und das kindliche Erkrankungsrisiko erhöht. Zu beachten ist jedoch auch, «dass Verantwortungsübernahme in Krisenzeiten einen positiven Einfluss auf das Selbstwertgefühl der Kinder und ihre psychosoziale Entwicklung nehmen kann (...), lernen sie (doch) wichtige soziale Fertigkeiten wie Verantwortung, Fürsorglichkeit und Empathie.»¹⁹

Eine Klinikeinweisung des erkrankten Elternteils bedeutet für Kinder eine einschneidende Veränderung und einen Verlust sowohl des Elternteils als auch eine schmerzliche Erfahrung des Verlusts von elterlicher Autonomie und Autorität.²⁰ Zwangseinweisungen erleben die Kinder oft als traumatisch. Eine Klinikeinweisung kann die Beziehung zwischen Kind und Elternteil verändern: Das Kind zieht sich emotional zurück und wirkt dann von den Ereignissen unberührt und teilnahmslos. Neben den Belastungserfahrungen sind jedoch auch Gefühle der Entlastung und der «hoffnungsvollen Perspektive» nachgewiesen.²¹

Vor einem Klinikaufenthalt erleben die Kinder, wie sich der Gesundheitszustand des Elternteils verschlechtert und sich die Ereignisse krisenhaft zuspitzen; oft werden sie in elterliche Auseinandersetzungen einbezogen. Das löst bei ihnen Loyalitätskonflikte aus, sie fühlen sich alleingelassen und vermissen eine verständnisvolle Bezugsperson.²² Diese Gefühle nehmen während des Klinikaufenthalts des erkrankten Elternteils zu, auch deswegen, weil sie oft nur ausweichende

¹⁶ LENZ (Fn 7), S. 96, vgl. auch S. 317 f.

¹⁷ LENZ (Fn 7), S. 99., S. 110 ff., S. 319 f.; weiter S. 130 zum Stellenwert der Vererbbarkeit bei Jugendlichen.

¹⁸ LENZ (Fn 7), S. 17 m.w.H.; S. 38 ff., S. 83, 149. Neben genetischen beeinflussen auch psychosoziale Faktoren das Erkrankungsrisiko. Zu letzteren gehören kindbezogene Faktoren (Intelligenz, soziale und emotionale Kompetenzen, Temperament), sozioökonomische und soziokulturelle Faktoren. Weiter wirken sich auch Ablehnung durch Gleichaltrige, Einflüsse devianter Gleichaltriger, das Fehlen von erwachsenen Bezugspersonen sowie schulische Probleme belastend aus (LENZ (Fn 7), S. 39 ff.).

¹⁹ LENZ (Fn 7), S. 67 f.; vgl. auch S. 110 ff., S. 209 ff. und S. 226 f. (Fragebogen zur Erfassung der Parentifizierung). LENZ (S. 213) unterscheidet instrumentelle (Übernahme von Versorgungsaufgaben und existenzieller Fürsorge) und emotionale (Übernahme von emotionaler Fürsorge, Kind dient als Partnerersatz) Parentifizierung. Die emotionale Parentifizierung gilt generell als schädlicher.

²⁰ LENZ (Fn 7), S. 102 ff.

²¹ LENZ (Fn 7), S. 105.

²² LENZ (Fn 7), S. 105 ff.

Antworten auf ihre Fragen erhalten.²³ Nach dem Klinikaufenthalt ist das Familienklima von Vorsicht und Rücksichtnahme und Angst vor einer erneuten Erkrankung geprägt; die Kinder fühlen sich verpflichtet, Aufgaben im Haushalt zu übernehmen und orientieren sich an der Tagesstruktur und den Ruhebedürfnissen des erkrankten Elternteils.²⁴

Bei der Frage nach dem Wesen der Krankheit, nach deren Entstehung und Behandlung hat LENZ festgestellt, dass alle befragten Kinder – insbesondere die jüngeren Kinder – nur mit Mühe ihre «subjektive Krankheitstheorie» erklären konnten.²⁵ Als Ursachen nennen sie allgemeine Überforderung, Überbelastung, familiäre Erfahrungen in der Kindheit, Vererbung und bestimmte Persönlichkeitsmerkmale, oder sie nehmen die psychische Erkrankung ihrer Mutter oder ihres Vaters als körperliche Beschwerden wahr (der Fuss wird dicker, Rückenschmerzen, hirnorganischer Prozess).²⁶ Kinder verfügen somit meist über ein «diffuses» Wissen; das «differenziertere Wissen» vor allem bei Jugendlichen ist – wie sie selbst angeben – das Resultat von Gesprächen mit Fachpersonen.²⁷

Die meisten Kinder möchten mehr und besser informiert werden und zwar weniger über die Krankheit als solche, sondern insbesondere konkret und altersadäquat über den Umgang mit dem erkrankten Elternteil im familiären Alltag, mögliche Veränderungen im Familienleben, Krankheitsursachen und Verlauf der Krankheit, Unterschiede zwischen psychischer und somatischer Krankheit und Behandlungsverlauf sowie Erbeinflüsse.²⁸ Hervorzuheben ist, dass Kinder nicht geschont werden wollen: «Sie möchten keine vorsichtigen Umschreibungen hören, die den wahren Zustand und den wahrscheinlichen Verlauf der Krankheit schönen oder gar verschleiern. Sie erwarten vielmehr Offenheit und Ehrlichkeit in der Darstellung und Vermittlung der Informationen.»²⁹

Die Untersuchung von LENZ belegt weiter, dass in Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil dessen Krankheit und die Auswirkungen gegen aussen oft tabuisiert werden. Dazu kommt nicht selten ein eigentliches Kommunikationsverbot hinzu. Eine Folge davon ist, dass vor allem jüngere Kinder kaum in der Lage sind, über den psychisch erkrankten Elternteil zu berichten und ihnen oft die Worte dazu fehlen: «Das Schweigen und Verheimlichen ist daher nicht

²³ LENZ (Fn 7), S. 107 f., und S. 114 zu den Besuchen der Kinder in der Klinik und ihren Kontakten zum Klinikpersonal.

²⁴ LENZ (Fn 7), S. 108 ff.

²⁵ LENZ (Fn 7), S. 121 f.

²⁶ LENZ (Fn 7), S. 122 ff.

²⁷ LENZ (Fn 7), S. 127 f.

²⁸ LENZ (Fn 7), S. 128 ff., S. 165.

²⁹ LENZ (Fn 7), S. 134. «Offenheit und Ehrlichkeit anzustreben bedeutet nicht, dass Kinder alle Details über die Krankheit und Behandlung erfahren müssen. Insbesondere jüngere Kinder wären damit emotional und kognitiv überfordert. Kinder müssen aber über alle wesentlichen Veränderungen informiert werden sowie über alle Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen. Sie brauchen auch die Sicherheit, die Wahrheit erfahren zu haben. Wenn ein Kind den Eindruck gewinnt, nicht wahrheitsgemäss informiert worden zu sein, wird das Vertrauen in die Eltern und in das medizinisch-therapeutische Personal erschüttert. Das Kind wird misstrauisch, wird sich innerlich oder verhaltensmässig abwenden und für die Eltern nur noch schwer erreichbar sein» (LENZ (Fn 7), S. 313 f.).

selten auch ein Ausdruck ihrer Sprachlosigkeit in Bezug auf die elterliche Erkrankung».³⁰ Zur Tabuisierung der familiären Situation trägt weiter bei, dass sich Kinder für den erkrankten Elternteil und dessen unangemessenes Verhalten schämen, und dass Jugendliche abwertende Bemerkungen über den erkrankten Elternteil vermeiden und mit dem Schweigen ihre Spannung zwischen Loyalität und Distanzierung entschärfen wollen.³¹ Gespräche mit Verwandten erleben die Kinder jedoch als unterstützend, insbesondere die Grossmütter werden als verständnisvolle Ansprechpartnerinnen erlebt, die etwas Ruhe und Sicherheit in die instabile Familiensituation bringen können.³²

2.2. Eigene Erfahrungen

Vor dem Hintergrund ihrer Arbeit als Kinderanwältin sieht die Autorin dieses Aufsatzes vor allem folgende Befunde der Studie durch persönliches Erleben bestätigt:³³

Die Kinder psychisch belasteter Eltern sind zweifellos erhöhten familiären Problemen ausgesetzt, die sie bewältigen müssen – fast immer auch wollen und meistens auf ihre je eigene Art auch können. Allerdings kommt es nicht selten zu Überforderungen und damit zu Kindeswohlgefährdungen.³⁴ Die Überforderungen zeigen sich in Schulschwierigkeiten, somatischen Beschwerden (Bauchschmerzen, Verdauungsbeschwerden, Hautausschlägen), Überangepasstheit, «schwierigem», abweisendem oder gleichgültigem Verhalten. Leben die Kinder nicht beim belasteten Elternteil, verweigern einige den Kontakt mit diesem. Jugendliche fühlen sich dem belasteten Elternteil gegenüber verpflichtet und solidarisch, gleichzeitig möchten sie sich abgrenzen und als «normale» Jugendliche mit ihren Gleichaltrigen physisch und psychisch «zusammen unterwegs sein». Werden jüngere Kinder aufgrund der elterlichen Belastung fremdplatziert, ist eindrücklich, wie schnell sie sich in der neuen Umgebung (Pflegeeltern oder Institution) einleben und wie fröhlich sie sich bewegen und spielen.

Auch die von LENZ festgestellte Sprachlosigkeit bezüglich der elterlichen Belastung oder Erkrankung und das «diffuse Krankheitswissen» sind zu beobachten. Kinder von psychisch belasteten Eltern möchten Informationen von Fach-

³⁰ LENZ (Fn 7), S. 101, S. 304 f.

³¹ LENZ (Fn 7), S. 101 f.

³² LENZ (Fn 7), S. 100. Zu weiteren sozialen Schutzfaktoren vgl. S. 159 ff., zur Aktivierung sozialer Ressourcen der Kinder und ihrer Familien vgl. S. 287 ff.

³³ Die in diesen Beitrag einflussenden persönlichen Erfahrungen und Auffassungen beruhen auf 18 Vertretungen von 30 Kindern psychisch belasteter Eltern. Die Kinder waren zum Zeitpunkt des Verfahrens zwischen 14 Monaten und 16½ Jahre alt, teilweise handelte es sich um Geschwister. Die einzelnen Vertretungen sind nicht systematisch ausgewertet worden, es handelt sich bei den folgenden Bemerkungen um Erfahrungswerte.

³⁴ HARRY DETTENBORN/EGINHARD WALTER, Familienrechtspsychologie, München 2015, S. 76: «Kindeswohlgefährdung ist die Überforderung der Kompetenzen eines Kindes, vor allem der Kompetenzen, die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negative körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen. Durch eine Mängellage wird die Bedürfnislage ignoriert. Das ist der Kern einer für die Persönlichkeitsentwicklung ungünstigen Relation zwischen Bedürfnissen und Lebensbedingungen. Es wäre aber eine Illusion, eine feste Grenze zwischen «rotem» und «grünem Bereich» anzunehmen.»

personen, wobei sie eine realistische und klare Aufklärung in der Regel gut ertragen. Finden jedoch häufige Gespräche und mit verschiedenen Personen statt, kann das den Kindern und Jugendlichen auch zu viel werden. «Normalisierend» sind für die Kinder und Jugendlichen ferner Kontakte mit Verwandten im Rahmen von Feiertagen, Familienfesten oder Ausflügen, nicht zuletzt, weil bei solchen Treffen weniger die elterliche Belastung oder Krankheit, sondern eher das Weihnachtsfest, der Geburtstag der Grossmutter oder der Besuch im Zoo im Vordergrund stehen.

3. Die Kindesvertretung bei Kindern psychisch belasteter Eltern

Im vorangehenden Kapitel hat das Kind psychisch belasteter Eltern an Konturen gewonnen. Vor diesem Hintergrund sind nun einige Komponenten der Aufgaben und Arbeitsweise der Kindesvertretung zu diskutieren. Um die verschiedenen Punkte etwas zu strukturieren, wird auf das Modell von SCHULZE zurückgegriffen: SCHULZE stellt die Kindesinteressenvertretung als dreidimensionales (juristisch-psychosozial-pädagogisches) Arbeitsfeld vor. Die Aufgaben der Kindesvertretung bestehen demnach erstens in der anwaltlichen Vertretung des Kindes³⁵, zweitens im Aufdecken der Fallkonstellation und drittens in der Sozialgeflechtsarbeit.³⁶ SCHULZE geht davon aus, dass die Kindesvertretung eigen und unabhängig den Sachverhalt ermittelt und die entscheidende Behörde über die gesamte subjektive Kindperspektive, die Wohl- und Willensaspekte beinhaltet, unterrichtet. Dazu gehört auch die Sensibilisierung aller Verfahrensbeteiligten für die subjektive Kindperspektive. Eine solche Sensibilisierung geht einher mit dem Bestreben, das Verfahren in einem deeskalierenden Sinne zu beeinflussen und Veränderungsprozesse anzustossen, weil die Verwiesenheit des Kindes auf seine Familie mitberücksichtigt werden muss.³⁷

³⁵ Dazu hinten 4.

³⁶ HEIKE SCHULZE, Handeln im Konflikt. Eine qualitativ-empirische Studie zu Kindesinteressen und professionellem Handeln in Familiengericht und Jugendhilfe. Bibliotheca Academica, Reihe Soziologie, Band 4, Würzburg 2007, S. 454 ff.; HEIKE SCHULZE, Das advokatorische Dilemma der Kindesinteressenvertretung, in: Stefan Blum/Michelle Cottier/Daniela Migliazza (Hrsg.), Anwalt des Kindes, Bern 2008, S. 85 ff. Einen Überblick über die Arbeit der Kindesvertretung geben auch die Standards des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz (http://kinderanwaltschaft.ch/sites/default/files/uploads/kinderanwaltschaft_standards_20140217.pdf) (besucht 26.02.2016) sowie die ausführlichen und sehr sorgfältig formulierten Standards Verfahrensbeistandschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., beschlossen am 24. April 2012 in Hofgeismar (http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/infos_fuer_verfahrensbeistaende/standards_hp.pdf) (besucht 26.02.2016).

³⁷ SCHULZE, Handeln im Konflikt (Fn 36), S. 279. Vgl. auch S. 458: «Aufgrund ihrer ‹generationalen Verwiesenheit› sind Kinder stets auf ihre Bezugspersonen angewiesen: So ist zur Wahrung ihres seelischen Wohls das ‹Wohl-Wollen› – die Einsicht und das entsprechende Handeln – ihrer Bezugspersonen notwendig.»

3.1. Aufdecken der Fallkonstellation und «erste Hilfen»

Es ist selbstverständlich, dass sich die Kinderanwältin eine genaue Kenntnis der Sachlage verschafft. Dazu gehören insbesondere und in erster Linie – neben dem Aktenstudium – das Kennenlernen des Kindes und der persönliche Kontakt mit ihm.³⁸ Um dem Kind und seinen Interessen gerecht zu werden, sind auch seine konkreten Belastungen festzustellen und danach zu fragen, was das Kind aushalten und ertragen muss und kann. Wie robust und widerstandsfähig ist es in psychischer Hinsicht?³⁹ Welche Bewältigungsmöglichkeiten und -strategien setzt das Kind in seiner schwierigen Lebenssituation ein?⁴⁰ Welche Entlastungen müssen für das Kind sofort organisiert werden, welche sind mittelfristig vorzusehen? Dabei sind die gesamten Lebensumstände des Kindes zu berücksichtigen, da weniger ein einzelner Belastungsfaktor als vielmehr das Zusammenspiel von mehreren Faktoren die Entwicklung des Kindes gefährdet.⁴¹

Bei den Entlastungsmöglichkeiten für das Kind ist beispielsweise an Folgendes zu denken: Beim Erstbesuch stellt der Kinderanwalt fest, dass das dreijährige Mädchen – es lebt bei den Eltern – keine Spielgruppe und wenig Gelegenheit hat, mit gleichaltrigen Kindern zusammen zu sein. Als «Sofortmassnahme» drängt sich nun die Suche nach und die Anmeldung bei einer geeigneten Spielgruppe auf, idealerweise mit dem Einverständnis der Eltern und – falls eingesetzt – mit Hilfe der Beiständin. Weiter stellt für einen Jugendlichen, der notfallmässig wegen einer akuten psychischen Belastung seiner Mutter in einer Institution platziert werden muss, der unverzügliche Beitritt in den Fussballclub am Ort der Institution eine Entlastung dar, weil dies ihm das Fortführen seines Hobbys und damit ein Stück Normalität ermöglicht.⁴² Mit dem Jugendlichen kann dann der Kinderanwalt zu einem späteren Zeitpunkt – als mittelfristig zu treffende Entlastungsmassnahme – ein Gespräch über die psychische Belastung der Mutter führen, beziehungsweise ein Gespräch mit einer Fachperson organisieren. Diese zeitliche Hintanstellung ist vor allem dann geboten, wenn die Kinder und Jugendlichen dem Kinderanwalt zu verstehen geben, sie hätten nun genug mit verschiedenen Personen über ihre Situation gesprochen und möchten jetzt einmal Ruhe.

³⁸ «Zentraler und unverzichtbarer Bestandteil der Interessenvertretung ist der persönliche Kontakt mit dem Kind, der dessen besonderen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend angemessen vorbereitet und zeitnah durchgeführt wird. Auch das Erleben des Kindes in seinem Lebensumfeld ist unverzichtbarer Bestandteil der Tätigkeit des Verfahrensbeistands.» (Standards Verfahrensbeistandschaft Bundesarbeitsgemeinschaft (Fn 36), 3.1.1.)

³⁹ Zur Resilienz LENZ (Fn 7), S. 149 ff.; Fragen zur Ressourcenexploration und zur Mobilisierbarkeit sozialer Ressourcen finden sich auf S. 230 ff., ein Leitfaden zur Bewältigungskompetenz auf S. 284 ff.

⁴⁰ Zu Coping und Bewältigungsprozessen LENZ (Fn 7), S. 168 ff.

⁴¹ LENZ (Fn 7), S. 43. Auf S. 218 ff. finden sich Fragen zur Einschätzung der Belastungen und Kindeswohlgefährdung, auf S. 291 f. wird der «Krisenplan» vorgestellt. Selbstverständlich haben sich JuristInnen, die Kindesvertretungen übernehmen, in disziplinärer Bescheidenheit zu üben: Sie dürfen die Gespräche mit dem Kind nur im Sinne von Hinweisen auf mögliche kindliche Belastungen und keinesfalls diagnostisch auswerten.

⁴² Ein weiteres Beispiel: Eine Jugendliche erklärt klar und deutlich, sie möchte lieber Ballettstunden als ein Gespräch mit der Kinderpsychologin.

Das Bedürfnis des Kindes nach einer Ruhe- und Gesprächspause berührt auch den zeitlichen Aspekt einer Kindesvertretung: Kinderanwältinnen und Kinderanwälte brauchen Zeit, persönliche Verfügbarkeit und Geduld: Zeit für Gespräche mit dem Kind und seinen Bezugspersonen, Zeit für die Lektüre nicht nur der Akten, sondern auch der Fachliteratur, persönliche Verfügbarkeit für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Kind und für einen Besuch auch am Wochenende beim Kind zu Hause oder in der Institution, Geduld, wenn sich das Gespräch nicht in die vom Kinderanwalt erhoffte Richtung entwickelt oder wenn bei einem Treffen nicht alle vorgesehenen Themen besprochen werden können.⁴³

Die genaue Kenntnis der Sachlage ist für eine professionelle und fachlich gute Arbeit der Kindesvertretung unerlässlich. Sie eignet sich diese an, um alle Interessen des Kindes⁴⁴ gut informiert und solid begründet vertreten zu können – und weniger, um «zuhanden des Gerichts einschlägig tätig» zu werden, «wenn das Gericht nicht über die fachlichen oder zeitlichen Ressourcen oder andere Quellen verfügt».⁴⁵ Tatsächlich muss sich die Kindesvertretung «ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Kind und Eltern sowie Geschwistern etc.) machen» – aber nicht primär, um «dieses dem Gericht zur Kenntnis zu bringen»⁴⁶, sondern um auf dieser Basis die Kindesinteressen umfassend und *lege artis* zu wahren und durchzusetzen. Genauso wie das Gespräch zwischen Kind und Kindesvertretung die Anhörung durch das Gericht nicht ersetzen kann, weil die Kindesvertretung – wie das Bundesgericht festhält – nicht über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt, um das Kind anstelle des Gerichts anzuhören⁴⁷, kann die Kindesvertretung auch nicht quasi im Auftrag des Gerichts Abklärungen vornehmen. Dafür besteht – im Unterschied zu Deutschland⁴⁸ – keine gesetzliche Grundlage, wie das Bundesgericht selbst sagt: «Das Gesetz nennt keine Pflichten der Kindesvertretung. Angesichts der vielfältigen Anlasssituationen können deren Aufgaben denn auch nicht generell umschrieben werden. (...) Die Kindes-

⁴³ Der relativ hohe Zeitbedarf einer Kindesvertretung rechtfertigt es auch, die Kindesvertretung möglichst früh, d.h. am Anfang des Verfahrens, einzusetzen. Ein weiterer Grund für eine frühe Einsetzung ist der Umstand, dass bei Verfahrensbeginn möglicherweise noch verschiedene Lösungsmöglichkeiten offen sind und die Kindesvertretung dann aktiv an einer Lösung mitarbeiten kann, die dem Kind und seinen Interessen gerecht wird.

⁴⁴ Zum Begriff der subjektiven und objektiven Interessen hinten Fn 81.

⁴⁵ BGer 5A_52/2015, E. 5.2.3.1.

⁴⁶ BGer 5A_52/2015, E. 5.2.3.1.

⁴⁷ BGer 5A_52/2015, E. 5.2.3.1.

⁴⁸ § 158 Abs. 4 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) lautet: Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

vertretung hat verschiedene Aspekte, welchen je nach Alter des Kindes und Situation des Einzelfalls unterschiedliches Gewicht zukommt.»⁴⁹ Die Aufgaben der Kindesvertretung sind namentlich Abklärungen durchführen, Prozessbegleitung des Kindes sowie Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.⁵⁰

3.1.1. Kommunikation und Gesprächsregeln

Die von FEGERT formulierten ethischen Grundprinzipien für die Kommunikation orientieren sich an den Geboten der Nichtschädigung, der Besserung und Fürsorge sowie der Gerechtigkeit und Autonomie.⁵¹ Die Grundprinzipien erweisen sich als hilfreiche kommunikative Imperative. Nichtschädigung meint, dass die Kommunikation mit Kindern, insbesondere im Beratungs- oder kideranwaltschaftlichen Kontext, keine Schädigung des Kindes zur Folge haben darf. Besserung und Fürsorge spricht die diesbezügliche Garantenstellung des erwachsenen Gesprächspartners an; im Kontext der Kindesvertretung bedeutet dies insbesondere, auch Loyalitätskonflikte zu berücksichtigen und behutsam damit umzugehen. Die Gesprächssituation muss gerecht gestaltet werden. Dazu gehört auch, auf eventuelle Ängste des Kindes vor dem Gespräch, die auf die Unwissenheit über den Gesprächsanlass, die Fremdheit der Situation, Angst vor Versagen oder Ablehnung zurückgeführt werden können, einzugehen.⁵² Autonomie bedeutet, das Kind zu informieren und ihm dadurch Beteiligungsmöglichkeiten zu verschaffen und es darin zu unterstützen, dass es zwischen eigenen Entscheidungen und möglichen Beeinflussungen unterscheiden kann.

Eine Gesprächssituation, welche sich an folgenden handlungsleitenden Kriterien orientiert, unterstützt das Recht des Kindes auf Autonomie und Beteiligung:

- Gezieltes Erfragen und Berücksichtigung seiner Motivation
- Altersgemässe Informationsdarbietung
- Explizites Ansprechen seiner Wünsche und Ängste
- Anerkennung seiner Fähigkeiten und Rechte
- Stützung seiner Position und Sichtweisen gegenüber erwachsenen Teilnehmern und anderen Auftraggebern
- Eingehen auf nonverbale Zeichen von Ablehnung
- Unbedingtes Akzeptieren des Wunsches eines Kindes, eine Gesprächssituation beenden zu dürfen.⁵³

⁴⁹ BGer 5A_52/2015, E. 5.2. und E. 5.2.3.

⁵⁰ BGer 5A_52/2015, E. 5.2.3.1.; E. 5.2.3.2.; E. 5.2.3.3.

⁵¹ JÖRG M. FEGERT, Ethische Grundprinzipien der Kommunikation (in Teil D [Spezifische Bedürfnisse, Belastungs- und Risikofaktoren], Kapitel VII. [Kommunikation mit Kindern]), in: Salgo et al. (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, Köln 2010, N 1080 f. FEGERT statuiert diese Prinzipien in Anlehnung an die medizinethischen Grundbedingungen für Interventionen.

⁵² FEGERT (Fn 51), N 1073 ff. FEGERT empfiehlt, das Kind zu Beginn des Gesprächs bei diesen Ängsten «abzuholen» und – auch als «idealer Einstieg in den Dialog mit dem Kind» – danach zu fragen, wer es über das Gespräch informiert habe und welche Gedanken, Ängste, Hoffnungen es sich vor dem Gespräch gemacht hätte.

⁵³ LENZ (Fn 7), S. 367 f. m.w.H.

Bei der Stärkung der Autonomie des Kindes ist das «Beteiligungsparadoxon» zu beachten, wonach «gut entwickelte, psychisch bislang wenig belastete Kinder (...) in jedem Alter sehr viel bessere Ressourcen und Möglichkeiten (haben), ihre Interessen in rechtlichen und administrativen Verfahren einzubringen. Entwicklungsverzögerte, deprivierte, psychisch beeinträchtigte Kinder sind demgegenüber häufig schutzlos den vehementesten Interessenkonflikten ausgesetzt und haben die geringsten Möglichkeiten, sich selbst einzubringen».⁵⁴ Sie brauchen deshalb besonders viel Unterstützung, damit sie ihre Beteiligungsrechte gleich wie die gut entwickelten und geförderten Kinder ausüben können.

Das Gespräch zwischen Kind und Kinderanwalt stellt nicht nur eine Plattform für das Entgegennehmen der Wünsche, Fragen, Befürchtungen des Kindes und für die mögliche Durchsetzung dessen Willens dar, sondern der Kinderanwalt sieht sich zuweilen auch mit dem Bedürfnis des Kindes nach (emotionaler) Beziehung konfrontiert. Er hat sich damit auseinanderzusetzen, wieweit er sich hier engagieren kann und darf⁵⁵ – im Bewusstsein, dass «Vertrauen und Zugang finden»⁵⁶ zentral für die Arbeit eines Kinderanwalts ist. Um Enttäuschungen des Kindes vorzubeugen, sollte sich der Kinderanwalt im Klaren darüber sein, welche soziale Unterstützung⁵⁷ er dem Kind anbieten kann und sollte. Darüber hinaus orientiert er seinen jungen Klienten oder seine junge Klientin beim Vorstellen und Kennenlernen über die «Spielregeln» des gemeinsamen Arbeitsbündnisses, wozu auch Themen wie Erreichbarkeit, Modalitäten der Terminvereinbarung, Häufigkeit der Gespräche und Gesprächsort gehören. Wichtig – namentlich bei Kindeswohlgefährdung – ist auch die Klärung der Frage, inwieweit der Kinderanwalt dem Kind Vertraulichkeit zusichern kann.

3.1.2. Information des Kindes

Das diffuse Krankheitswissen ängstigt und verunsichert das Kind.⁵⁸ Gestützt auf die Erkenntnis, dass «Krankheitswissen und Krankheitsverstehen» sowie «ein offener und aktiver Umgang der Eltern mit der Erkrankung» spezielle Schutzfaktoren für Kinder psychisch belasteter Eltern sind⁵⁹, hat die Kinderanwältin dafür zu sorgen, dass das Kind über den Gesundheitszustand seines Vaters oder seiner Mutter informiert wird. Wenn die Kinderanwältin diese Aufgabe als (zu) schwierig empfindet, kann sie nach Rücksprache mit dem Kind eine Fachperson bitten, dies im Sinne eines psychoedukativen Gesprächs zu übernehmen.⁶⁰ Falls das Kind das wünscht, kann sie das Kind zum Gespräch begleiten. Im Informationsgespräch mit dem Kind ist zu berücksichtigen, dass sich die Wünsche, Befürchtungen und Fragen der Kinder individuell – insbesondere nach Alter,

⁵⁴ FEGERT (Fn 51), N 1081.

⁵⁵ FEGERT (Fn 51), N 1069 ff.

⁵⁶ SCHULZE, Handeln im Konflikt (Fn 36), S. 458.

⁵⁷ «Soziale Unterstützung (...) umfasst verschiedene unterstützende Handlungen, die in der Netzwerkforschung als emotionale, informatorische und instrumentelle Unterstützung bezeichnet werden» (LENZ (Fn 7), S. 288 m.w.H.).

⁵⁸ Dazu vorn 2.1.

⁵⁹ LENZ (Fn 7), S. 164 ff.

⁶⁰ Zur Psychoedukation für Kinder LENZ (Fn 7), S. 309 ff.

Geschlecht und Familiensituation – unterscheiden und sich im Verlauf der Krankheit und der Behandlung ändern (können). Eine Rolle spielt auch, ob das Kind die elterliche psychische Belastung zum ersten Mal erlebt, oder ob es sich um eine wiederholte oder chronische Situation handelt.⁶¹

Demnach informiert die Kindesvertretung das Kind nicht nur über das laufende Verfahren und die damit verbundenen rechtlichen Aspekte⁶², sondern unterstützt dieses auch darin, schwierige oder konflikthafte Situationen und Veränderung in seiner Familie zu begreifen, wie beispielsweise eben die psychische Belastung des betroffenen Elternteils. Dabei knüpft sie an die Fragen, Sorgen und Ängste des Kindes an und trägt mit ihren Auskünften dazu bei, dass das Kind die aktuelle Situation besser verstehen, mutig bewältigen und aktiv beeinflussen kann: «Informationen eröffnen Möglichkeiten, erweitern Handlungsspielräume, lassen neue Perspektiven und Wege sichtbar werden. Dadurch entstehen Gefühle der Beeinflussbarkeit, der Kontrolle und Selbstwirksamkeit. Informationsvermittlung und -aufklärung fördern damit die Selbstgestaltung und Autonomie der betroffenen Kinder».⁶³ Eine Information über die elterliche Krankheit oder Belastung entlastet das Kind, indem es die krankheits- oder belastungsbedingten Symptome einordnen kann. Wissen ermöglicht dem Kind eigenständige Erklärungsversuche, reduziert seine Schuldgefühle, für die Erkrankung verantwortlich zu sein, und gibt ihm das Gefühl, Kontrolle über etwas zu haben. Eine ehrliche und offene Krankheitsinformation stabilisiert zudem die Eltern-Kind-Beziehung.⁶⁴

3.2. Sozialgeflechtsarbeit und interdisziplinäres Handeln

SCHULZE versteht Sozialgeflechtsarbeit als «innerfamiliäre Aktivierung», welche die Eltern für die Lage ihrer Kinder sensibilisiert und damit Veränderung ermöglicht. Als «friedensstiftende Verfahrensintervention» ist sie «unmittelbar

⁶¹ LENZ (Fn 7), S. 165, 311, wo auf die Unterschiede nach Geschlecht hingewiesen wird: «So zeigt sich beispielsweise immer wieder, dass Mädchen für familiäre Konflikte sensitiver sind und deshalb diese belastender und anforderungsreicher als Jungen empfinden. Darüber hinaus erfolgt bei Mädchen das Selbstwertempfinden mehr über soziale Beziehungen als bei Jungen. Angst vor Ablehnung und Suche nach Zuwendung spielen hierbei eine wichtige Rolle.»

⁶² Aus den diesbezüglichen Ausführungen in BGER 5A_52/2015, E. 5.2.3.2. (Begleitung des Kindes durch den Prozess, Übersetzungs- und Vermittlungsfunktion, Sicherstellung der Kommunikation zwischen dem Kind und den Akteuren des [im konkreten Fall] Scheidungsprozesses, Erklären des Verfahrens und dessen Auswirkungen in kindgerechter Form, Überwachen der Umsetzung der Anordnungen für das Kind) geht nicht hervor, ob die Kindesvertretung auch Gespräche mit dem Kind führen soll, die nicht strikt an juristische Sachverhalte anknüpfen. Auch aus solchen Gesprächen kann sich Handlungsbedarf ergeben, beispielsweise dann, wenn die Kindesvertretung gesundheitliche Probleme des Kindes oder schulische Defizite feststellt.

⁶³ LENZ (Fn 7), S. 165; vgl. auch S. 309 f.: «Aufklärung darf sich dabei nicht auf eine rein kognitiv ausgerichtete Informationsvermittlung beschränken. Das Wissen über die Krankheit und deren Symptome bedeutet nicht, dass die Kinder über ein Verständnis für die elterlichen Verhaltensweisen verfügen. (...) Erst wenn sich Kinder Verhaltensweisen und Reaktionen ihrer erkrankten Eltern auch erklären können, besteht die Chance, dass sich ihre Sorgen und Ängste reduzieren.»

⁶⁴ LENZ (Fn 7), S. 313.

auf die Lebenswelt gerichtet» und enthält beratende und mediative Aspekte.⁶⁵ Die auf diese Weise angestrebte Entspannung und Entlastung für das Kind verlangt natürlich Offenheit und Kooperationsbereitschaft seitens der Eltern. Im Wissen darüber, dass sich psychisch belastete Eltern für ihre Kinder Unterstützung wünschen⁶⁶, kann die Kinderanwältin auf die Eltern zugehen und sie und ihre Anliegen kennenlernen.

Eltern von jüngeren Kindern möchten vor allem in der Erziehung und im emotionalen Umgang mit ihren Kindern, Eltern von älteren Kindern insbesondere in der Aufrechterhaltung ihrer Beziehung zu den Kindern unterstützt werden. Grosse Relevanz hat der Wunsch nach psychosozialer Beratung, insbesondere nach Aufklärung und Information der Kinder. Weiter wünschen sich die Eltern Hilfe bei der Kinderbetreuung und bei Haushaltsarbeiten, bei der Gestaltung der Freizeitaktivitäten der Kinder und deren Kontaktmöglichkeiten mit Gleichaltrigen sowie in schulischen Belangen.⁶⁷

Es ist nicht Aufgabe der Kinderanwältin, diese Unterstützung im Einzelnen zu leisten. Sie sollte sich jedoch darüber informieren, ob es geklärte und verbindliche Kooperationen zwischen den verschiedenen beteiligten und involvierten Fachpersonen und Stellen gibt (etwa zwischen KESB, Gericht, Sozialdienst, Familienbegleitung, ambulante und/oder stationäre Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderschutzgruppe, Schule und Schulsozialarbeit), und – wo nicht oder ungenügend vorhanden – sich dafür einsetzen, beispielsweise indem sie einen «Runden Tisch» initiiert. Falls eine Beistandsperson eingesetzt ist, empfiehlt sich eine Zusammenarbeit mit ihr, sofern das vertretene (ältere) Kind oder dessen Eltern (bei einem jungen Kind) einverstanden sind.⁶⁸

Ein professionelles und möglichst erfolgreiches Handeln für Kinder psychisch belasteter Eltern und zusammen mit ihnen setzt mithin nicht nur Sozialgeflechtsarbeit, sondern auch eine «interdisziplinäre Handlungsperspektive» voraus.⁶⁹ Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass psychisch belastete Eltern oft Widerstände gegen Behörden und/oder Fachpersonen haben. Diese sind darauf zurückzuführen, dass Eltern befürchten, ihre Kinder beziehungsweise das Sorgerecht für sie zu verlieren. Weitere Gründe sind Angst vor Stigmatisierung durch Dritte oder beruhen auf Selbststigmatisierung, indem Betroffene immer noch vorherrschende Vorurteile und Stereotypen über psychische Belastungen gegen sich

⁶⁵ SCHULZE, Handeln im Konflikt (Fn 36), S. 463.

⁶⁶ LENZ (Fn 7), S. 74 ff. m.w.H. Vgl. auch LOCH (Fn 13), S. 396: «Allen Eltern der vorliegenden Studie ist gemeinsam, dass sie ihre Kinder lieben, ihr Wohlergehen wünschen und mit dieser Aufgabe aufgrund ihrer psychischen Instabilität und der sozialen Lebensbedingungen überfordert sind.»

⁶⁷ LENZ (Fn 7), S. 74 m.w.H.

⁶⁸ Zur Zusammenarbeit der Kinderanwältin mit Beistandspersonen REGULA GERBER JENNI, Kindesvertretung in familienrechtlichen Verfahren – Streiflichter aus Praxis und Theorie. In: Paul Eitel/Alexandra Zeiter (Hrsg.), Kaleidoskop des Familien- und Erbrechts. Liber amicorum für Alexandra Rumo-Jungo, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 113.

⁶⁹ LENZ (Fn 7), S. 327. Vgl. auch S. 333 ff., wo die Resultate zweier von Lenz durchgeführten empirischen Studien 1. zur Kooperation zwischen den Systemen des Gesundheitswesens und dem System der Jugendhilfe und 2. zur Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen vorgestellt werden.

selbst richten. Dazu kommt, dass Hilfsangebote den belasteten Familien oft zu wenig bekannt sind.⁷⁰

Wenn die Kindesvertretung mit den Eltern über ihr Kind spricht, muss sie wissen, dass psychisch belastete Eltern das Verhalten ihres Kindes oft nicht adäquat wahrnehmen und einordnen: So können sie ein normales Verhalten ihres Kindes als krankhaft wahrnehmen oder umgekehrt auffälliges Verhalten bagatellisieren.⁷¹ Dazu kommt, dass psychisch belastete Eltern und ihre Kinder mitunter in einem «Teufelskreis» stecken. Dieser entsteht dadurch, dass die elterliche Erkrankung die Belastungen und Probleme der Kinder erhöht, was sich wiederum negativ auf die gesundheitliche Verfassung des erkrankten Elternteils auswirkt, der dann das Kind erneut (und stärker) belastet.⁷²

4. Wieder und wider: Kindeswohl und Kindeswille – vom (fragwürdigen) Nutzen einer (akademischen) Diskussion für das Kind

Die eingangs erwähnte Uneinigkeit der Literatur über das Rollenverständnis der Kindesvertretung bezieht sich hauptsächlich auf die Frage, ob die Kinderanwältin den Willen des Kindes oder dessen Wohl zu vertreten habe. Im bereits zitierten Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2015 (vorn 1. und 3.1.) hält das Gericht dafür, dass der Prozessbeistand (im eherechtlichen Verfahren) nicht in erster Linie subjektive Standpunkte zu vertreten, sondern das objektive Kindeswohl zu ermitteln und zu dessen Verwirklichung beizutragen habe: «Eine im eigentlichen Sinn anwaltliche, auf den subjektiven Standpunkt des Vertretenen fokussierte Tätigkeit ist nicht angezeigt.»⁷³ Während für das Bundesgericht in diesem Urteil die Ermittlung des objektiven Kindeswohls im Vordergrund steht, hat es zehn Jahre früher die prozessbeistandschaftliche Tätigkeit darin gesehen, «dafür zu sorgen, dass die Anliegen des Kindes und eine Beurteilung der Situation aus der Sicht des Kindes in den Prozess eingebracht werden.»⁷⁴ Leider lie-

⁷⁰ LENZ (Fn 7), S. 76 ff. m.w.H. LENZ (S. 78) betont, dass Kinder die Selbststigmatisierungen der Eltern schon früh wahrnehmen und diese auf sich selbst beziehen: «Meine Eltern sind anders als andere Eltern. Meine Eltern sind komisch. Meine Familie ist komisch. Ich bin anders. Ich bin komisch, weil ich aus einer solchen Familie komme.»

⁷¹ LENZ (Fn 7), S. 68 ff. m.w.H.

⁷² LENZ (Fn 7), S. 327. Forschungsergebnisse belegen denn auch, «dass die psychische Erkrankung der Eltern als besonderer Risikofaktor für fehlangepasste Entwicklung und psychische Störungen der Kinder wirkt» (LENZ (Fn 7), S. 23 ff. m.w.H.). Vgl. auch LUDEWEG et al. (Fn 6), S. 583 ff., die elterliche Erziehungsfähigkeit bei den verschiedenen psychischen Störungen untersuchen. Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, zum einen Art, Schweregrad, Chronizität und Verlauf der Erkrankung sowie Begleiterkrankungen (Komorbidität), zum andern auch Alter und Entwicklungsstand des Kindes. LENZ (Fn 7), S. 206 f. zitiert die Studie von FRIEDMANN et al., wonach diagnoseübergreifende Krankheitsfaktoren wie die Symptombelastung oder die Schwere der Erkrankung für die Familienfunktionalität bedeutsamer sein könnten als die spezifische Diagnosekategorie. Vgl. auch LUDEWIG et al. (Fn 6), S. 573, die darauf hinweisen, dass die Diagnose an sich weniger relevant für die Belastungen des Kindes ist, sondern vielmehr «der Umgang des Elternteils und des Umfelds mit der Erkrankung».

⁷³ BGer 5A_52/2015, E. 5.2.2.

⁷⁴ Urteil des Bundesgerichts vom 3. Mai 2006 (5P.84/2006, E. 3.4.). Das vollständige Zitat lautet: «Die Prozessbeiständin handelt unabhängig von Behörden und Gericht aus eigenem Recht für das

fert das Bundesgericht im Entscheid vom 17. Dezember 2015 keine Erklärung für dieses gegenüber 2006 veränderte Verständnis der Aufgaben der Kindesvertretung.⁷⁵ Im Entscheid vom 17. Dezember 2015 würdigt das Bundesgericht «die subjektive Meinung des Kindes» zwar auch als Entscheidungsgrundlage, jedoch nur im Kontext der Urteilsfähigkeit, d.h. «sobald es hinsichtlich einer infrage stehenden Regelung oder Massnahme urteilsfähig ist und seine Interessen, Befindlichkeit und Bedürfnisse zu artikulieren weiss.»⁷⁶ Der hier implizit wiedergegebenen Auffassung, wonach die Berücksichtigung der Meinung des Kindes an die Urteilsfähigkeit geknüpft ist, kann nicht gefolgt werden:

- Sie widerspricht dem Verständnis von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, wonach für die Berücksichtigung der geäusserten Meinung keine Urteilsfähigkeit vorausgesetzt wird.⁷⁷
- Sie widerspricht den LEITLINIEN FÜR EINE KINDGERECHTE JUSTIZ, welche der Europarat 2010 verabschiedet hat.⁷⁸ Die LEITLINIEN betonen, dass die Kindeswohlprüfung in Berücksichtigung der Meinung des Kindes und seiner anderen Rechte – wie das Recht auf Würde, Freiheit und Gleichbehandlung – zu geschehen habe.⁷⁹
- Sie widerspricht grundlegenden Prinzipien des Kinderrechtsansatzes.⁸⁰ Danach sind Kinder Träger eigener Rechte, wobei alle Kinder hinsichtlich ihrer Rechte und Rechtsausübung gleich sind. Das beinhaltet unter anderem, dass auch sogenannte urteilsunfähige Kinder ihr Recht, gehört zu werden, ausüben können. Zum Kinderrechtsansatz gehört auch, dass die Erwachsenen die Verantwortung für die Umsetzung der (Kinder-)Rechte tragen.

Was nun? Wie lässt sich eine kindgerechte Vertretung begründen? Nur mit der (plumpen) Entscheidung, sich entweder für den Kindeswillen einzusetzen (mit dem Risiko, dass die entscheidende Behörde diesen dann – wegen fehlender Urteilsfähigkeit des Kindes – als unbeachtlich erklärt) oder ganz auf das Kindeswohl zu setzen? Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

Kind. Sie hat namentlich dafür zu sorgen, dass die Anliegen des Kindes und eine Beurteilung der Situation aus der Sicht des Kindes in den Prozess eingebracht werden. Ihre Sachdarstellung ist insofern eine wertvolle Entscheidungshilfe in der Urteilsfindung, als sie sich dazu eignen kann, Unsicherheiten zu beseitigen und die subjektive Meinung des Kindes klarzustellen.» Zum Entscheid ausführlich m.w.H. GERBER JENNI (Fn 68), S. 110 ff., S. 114, S. 118.

⁷⁵ BGer 5A_52/2015 betrifft ein Scheidungsverfahren, BGer 5P.84/2006 betrifft die Obhutszuteilung im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen während des Scheidungsverfahrens.

⁷⁶ BGer 5A_52/2015, E.5.2.4.

⁷⁷ Dazu m.w.H. SANDRA STÖSSEL/REGULA GERBER JENNI, Partizipation des Kindes als Voraussetzung für einen wirksamen Kindesschutz: das Beispiel der Familien- und Heimplatzierung, FamPra.ch 2012, S. 335 ff., S. 338 ff.

⁷⁸ Die Leitlinien basieren auf der UN-Kinderrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. http://kinderanwaltschaft.ch/sites/default/files/uploads/guidelineschildfriendlyjustice_de_0.pdf (besucht 17.02.2016).

Dazu REGULA GERBER JENNI (Fn 68), S. 121 ff.

⁷⁹ LEITLINIEN (Fn 78), S. 18.

⁸⁰ Dazu JÖRG MAYWALD, Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren, Weinheim/Basel 2012, S. 110 f.

4.1. *Zwei Vorbemerkungen*

Ausgehend von ihrem Verständnis der Kindesvertretung als dreidimensionales Handlungsmodell legt SCHULZE drei Handlungsleitlinien fest. Danach müssen die (mündlichen und schriftlichen) Stellungnahmen der Kinderanwältin erstens «geeignet sein, die subjektiven Kindesinteressen⁸¹ durchzusetzen», zweitens der entscheidenden Behörde die Sachlage «möglichst authentisch» darlegen und dürfen drittens «dem Kind in dessen lebensweltlicher Situation nicht schaden».⁸² Diese Leitlinien korrelieren mit den (vorn 3.1.1.) erwähnten ethischen Grundprinzipien für die Kommunikation mit dem Kind: Das Gebot der Autonomie und Gerechtigkeit entspricht der Durchsetzung der subjektiven Kindesinteressen und der möglichst authentischen Schilderung der Sachlage. Die Gebote der Nichtschädigung, der Besserung und Fürsorge decken sich mit der Vorgabe, wonach die Stellungnahmen der Kinderanwältin sich für das Kind nicht schädigend auswirken dürfen, sondern wenn immer möglich seine Situation verbessern sollen. Dazu trägt auch das bereits erwähnte friedensstiftende (vorn 3.2.) und deeskalierende (vorn 3.) Vorgehen bei. Demnach hat sich nicht nur die Kommunikation mit dem Kind, sondern – darüber hinaus – das ganze Handeln der Kinderanwältin an den Geboten der Autonomie, Gerechtigkeit, Fürsorge und Nichtschädigung zu orientieren.

HEGNAUER hat 1994 bezweifelt, ob die Offizialmaxime allein, also ohne weitere verfahrensrechtliche Stütze, das Kindeswohl zu sichern vermag. Er hat sich klar für eine Verstärkung des Kindeswohls als «Individualgerechtigkeit»⁸³ mittels Anwalt des Kindes ausgesprochen. Aufgabe der Kindesvertretung ist denn auch dazu beizutragen, dass dem Kind individuelle Gerechtigkeit zuteil wird. Individuelle Gerechtigkeit lässt sich jedoch nicht in Kindeswohl und Kindeswille auseinanderdividieren. Die Kindesvertretung muss beim Erarbeiten einer kindgerechten Perspektive beide Kategorien berücksichtigen, indem sie den Willen des Kindes ermittelt und diesen dann vor dem Hintergrund seiner Lebenssituation kindeswohlorientiert würdigt.⁸⁴

4.2. *Vier Thesen und ein Schlusszitat*

Vor diesem Hintergrund scheint die Frage «Kindeswohl- oder Kindeswillensvertretung?» eher müssig und erweckt den Verdacht, vielmehr das Bedürfnis nach akademischen und intellektuellen Gedankenspielen – die natürlich durchaus ihren Reiz haben! – zu befriedigen, als den Interessen eines bestimmten Kin-

⁸¹ SCHULZE, Handeln im Konflikt (Fn 36), S. 279: Die Wünsche und die Situation des Kindes werden als «gesamte subjektive Kindperspektive» beziehungsweise als «subjektives Kindesinteresse» bezeichnet. Die subjektive Kindperspektive soll der entscheidenden Behörde dargelegt werden, um den Willensbildungsprozess des Kindes zu veranschaulichen. – Die Standards Verfahrensbeistandschaft (Fn 36), S. 4, setzen die subjektiven Interessen des Kindes mit seinem Willen, die objektiven Interessen des Kindes mit seinem Wohl gleich.

⁸² SCHULZE, Handeln im Konflikt (Fn 36), S. 464.

⁸³ SCHULZE, Handeln im Konflikt (Fn 36), S. 278, S. 466.

⁸⁴ RAINER BALLOFF/NIKOLA A. KORITZ, Praxishandbuch für Verfahrensbeistände. Rechtliche und psychologische Schwerpunkte für den Anwalt des Kindes, Stuttgart 2016, S. 123, S. 131.

des in einer ganz konkreten Situation zu dienen. Kurz: Die Frage lässt sich in dieser Dichotomie nicht (mehr) stellen:

Erstens malen auch die im Bundesgerichtsentscheid und im Aufsatz von MEIER (vorn 1. und Fn 8) zitierten Autoren und Autorinnen nicht nur schwarz-weiss, sondern nuancieren ihre Positionen, indem sie ebenfalls Argumente für eine Kindeswohl- beziehungsweise Kindeswillensvertretung anführen.⁸⁵ Das deckt sich mit dem Befund, wonach «heute kaum noch jemand den Willen des Kindes als ausschlaggebend erachtet, ohne diesen in den Kontext des Kindeswohls zu stellen, erst recht nicht, wenn es sich um Kindeswohlgefährdungen handelt.»⁸⁶

Zweitens ist jede Kindesvertretung immer anders als alle anderen und «anders als man denkt»: Der Kinderanwalt kann seine Arbeit für das Kind und zusammen mit ihm nicht zum vorneherein als Kindeswohl- oder Kindeswillensvertretung definieren – er muss offen sein und sich unvorhergesehenen Entwicklungen stellen⁸⁷, denn: Seine Arbeit betrifft immer ein individuelles Kind mit seinen je eigenen persönlichen und sozialen Ressourcen, das in einer konkreten Situation ganz bestimmte Wünsche, Befürchtungen und Forderungen direkt oder indirekt kundtut. Diese hat der Kinderanwalt zum einen ungefiltert entgegenzunehmen, wobei er versucht, das Kind bei der Wahrnehmung und Formulierung seiner Bedürfnisse zu unterstützen. Zum andern muss er die Äusserungen des Kindes in dessen Lebenszusammenhang einordnen und mit dessen Rechten in Beziehung setzen.⁸⁸

⁸⁵ Beispielsweise KURT AFFOLTER, Kindesvertretung in behördlichen Kindesschutzverfahren. In: Daniel Rosch/Diana Wider (Hrsg.), *Zwischen Schutz und Selbstbestimmung – Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag*, Bern 2013, S. 191 ff. S. 209: «Kindeswille und die aus Sicht des Vertreters massgeblichen Entscheidungskriterien zur Wahrung des Kindeswohls sind der entscheidenden Behörde offen darzulegen.»

STEFAN BLUM/CHRISTINA WEBER KHAN (Fn 1), 43: «Die Rechte des Kindes, sein Wille und sein Wohl sind zusammenhängend zu betrachtende Kategorien mit entsprechend grosser Bedeutung für seine Entwicklung und sein Wohlergehen. Wegen der Komplexität dieses Spannungsverhältnisses, welches immer im Einzelfall auszuloten ist, muss speziell im Kindesschutz-Verfahrenssystem eine klare Funktions- und Aufgabenteilung vorgenommen werden, wobei der Vertretung des Kindes die Aufgabe zukommt, ausschliesslich aus der Perspektive und im Interesse des Kindes an kindeswohlverträglichen Lösungen mitzuarbeiten.»

CHRISTOPHE A. HERZIG, *Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren*, Zürich 2012, N 454: «Eine vollständige Trennung von Willensvertretung und Kindeswohlvertretung ist oft gar nicht möglich.»

JONAS SCHWEIGHAUSER, Kommentar zur Schweizerischen ZPO, Thomas Sutter-Somm et al. (Hrsg.), Zürich 2013, N. 5 zu Art. 300: «Es ist selbstverständlich, dass sich die Kindesvertretung über das Kindeswohl Gedanken machen soll.»

Vgl. auch GERBER JENNI (Fn 68), S. 117, S. 123 und dort Fn 56.

⁸⁶ RAINER BALLOFF/NIKOLA A. KORITZ (Fn 84), S. 122.

⁸⁷ Oder wie HEIDI SIMONI, Institutsleiterin des Marie Meierhofer Instituts für das Kind, sagt: «Es könnte ja auch ganz anders sein.»

⁸⁸ Illustrativ dazu die Aussage einer deutschen Verfahrenspflegerin: «Meine Rolle? Natürlich das Kind zu vertreten und – also seine Meinung, seinen Willen zu erfragen, in Erfahrung zu bringen auf den verschiedensten Wegen. Und dann die anderen Verfahrensbeteiligten dafür zu öffnen, oder ihnen das mitzuteilen und zu sagen: «Das ist die Situation des Kindes, seine Position!» Und ja auch dahingehend zu kucken: «Ist das, was das Kind äussert auch in Einklang zu bringen mit seinem Wohl?» Also danach kuck' ich natürlich erst mal und gegebenenfalls auch die Diskrepanzen aufzuzeigen und das zu klären.» In: SCHULZE, *Handeln im Konflikt* (Fn 36), S. 457.

Drittens muss die Kindesvertretung das advokatorische Dilemma⁸⁹ aushalten. Die Kinderanwältin macht ihre Arbeit für das Kind und zusammen mit ihm in einer kinderrechtsorientierten Art und Weise und trägt damit auch Verantwortung. Sie stellt sich einerseits zum Kind, «nimmt aus dessen Perspektive die familiäre Konfliktsituation wahr und vermittelt dies den Verfahrensbeteiligten.»⁹⁰ Dies im Wissen, dass die Kundgabe des Kindeswillens ein Persönlichkeitsrecht des Kindes ist und das Entgegennehmen und Berücksichtigen des Kindeswillens seine Selbstachtung und Selbstwirksamkeit stärkt. Den Kindeswillen nicht beachten hiesse, die Persönlichkeit des Kindes zu missachten und dieses als «Objekt des Verfahrens»⁹¹ zu degradieren.

Die Vermittlung des Kindeswillens verlangt andererseits zuweilen auch eine «Transformation beziehungsweise (ein) Filtern von Informationen im Interesse und zum Schutz des Kindes» und ein «Abwägen und Antizipieren der Konsequenzen».⁹² Diese Strategie ist kindeswohlorientiert und mahnt die Kinderanwältin daran, dass auch sie an das Kindeswohl gebunden ist. Sie darf nicht ignorieren, dass das Kindeswohl Verfassungsrang hat und als oberste Maxime des Kindesrechts in einem umfassenden Sinn gilt.⁹³ Dabei leistet ihr die «Arbeitsdefinition» von MAYWALD gute Dienste: «Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.»⁹⁴

Viertens ist die Frage «Kindeswohl- oder Kindeswillensvertretung» – mit Blick auf Deutschland – schon beantwortet, beziehungsweise mit der «Präzisierung des § 158 FamFG⁹⁵ weitgehend abgeklungen.»⁹⁶ Empfohlen wird, die Art der Vertretung in Abhängigkeit einer Kindeswohlgefährdung festzulegen. Sind keine

⁸⁹ «Das advokatorische Dilemma ist ein zweidimensionales Spannungsfeld: Zum einen stellt es die Selbstbestimmung des Kindes und das Schutzbedürfnis (mit der impliziten Fremdbestimmung) gegenüber und zum anderen wird davon ausgegangen, dass man neben dem Bedürfnis zur Autonomieentwicklung immer Kinder als auf ihre originären Bezugspersonen verwiesene Subjekte wahrnehmen muss.» (HEIKE SCHULZE, Stichwort «Advokatorisches Dilemma», in: Michaela Rissmann (Hrsg.), Lexikon der Kindheitspädagogik, Köln/Kronach 2015.)

⁹⁰ SCHULZE, Handeln im Konflikt (Fn 36), S. 465.

⁹¹ Zitat HEGNAUER, Fn 1.

⁹² SCHULZE, Handeln im Konflikt (Fn 36), S. 4666 ff.

⁹³ BGE 132 III 359, E. 4.4.2. und Art. 11 Abs. 1 BV.

⁹⁴ JÖRG MAYWALD (Fn 80), Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren, Weinheim/Basel 2012, S. 104.

Die Autorin dieses Beitrags hat bei Kindesvertretungen in einigen Fällen die Erfahrung gemacht, dass Eltern und ihre RechtsvertreterInnen den Begriff des Kindeswohls häufig als «Kampfbegriff» ins Feld führen und manchmal in geradezu schamloser Weise damit argumentieren. Unter solchen Umständen ist es sinnvoller, die Grundbedürfnisse des Kindes («als empirische Beschreibung dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist») und seine Grundrechte («als normative, universell anerkannte Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht») konkret zu benennen und darauf aufbauend Handlungsalternativen aufzuzeigen. Auf dieser Grundlage ist dann – soweit nötig – von Wohlbefinden und Wohlergehen des Kindes (und nicht vom Kindeswohl) zu sprechen. (Die Zitate in Klammern sind aus: MAYWALD, S. 103.).

⁹⁵ Vorn Fn 48.

⁹⁶ BALLOF/KORITZ (Fn 86), S. 124.

Anzeichen einer Beeinträchtigung oder Gefährdung vorhanden (was allerdings selten der Fall sein dürfte), obliegt der Kindesvertretung primär «das Erfassen und Herausarbeiten des Willens des verbalisierungsfähigen Kindes». Eine vorhandene Gefährdung ist – neben dem Willen des Kindes – der Behörde kundzutun. Allerdings muss die Kindesvertretung auch diese Information mit dem Kind vorgängig besprechen, um Vertrauensverlust und Kontaktabbruch zu vermeiden.⁹⁷

Als Schlusswort – und um wieder zum Kernthema dieses Aufsatzes zu kommen – sei die Aufforderung von LENZ zitiert, bei Kindern psychisch kranker Eltern «prinzipiell eine anwaltschaftliche Funktion zu übernehmen» und diese verantwortungsvoll auszuüben: «Kinder sind auch Menschen in Entwicklung, die zwar in ihren Lebenswelten kompetent denken, fühlen und handeln können, allerdings auch des Schutzes und der Fürsorge bedürfen. Ihnen aufgrund der Gleichberechtigungsforderung Verantwortungen, Handlungs- und Gestaltungsfähigkeiten zuzumuten, die sie in diesem Masse noch gar nicht ausfüllen können, hiesse seitens der Erwachsenen die Verantwortung für die Kinder aufkündigen.»⁹⁸

⁹⁷ BALLOF/KORITZ (Fn 84), S. 125.

⁹⁸ LENZ (Fn 7), S. 367.